



**- Jugendhilfeausschuss -**  
**- 15. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Niederschrift**

**über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.11.2007**

**Anwesend:**

Herr Johannes Böhmker  
Herr Rudolf Bröer (Kreisjugendpfleger)  
Frau Marlies Enneking (Stellvertretende Vorsitzende)  
Frau Bernhild Hölters (Kreisjugendring)  
Herr Herbert Kucklick  
Herr Paul Lübbe (KTA)  
Herr Martin Menke (Jugendfeuerwehr LK Vechta)  
Herr Gerd Meyer (KTA)  
Herr Markus Müller (Bischöflich Münster. Offizial)  
Frau Waltraud Neumann (Fachwerke e. V./Jugend und Beruf)  
Herr Clemens Rottinghaus (Vorsitzender)  
Frau Kristina Stuntebeck (KTA)  
Frau Ruth Voet (Gleichstellungsbeauftragte)  
Frau Margreth Weber (Caritasverband)

Vertretung für Herrn Dieter Rohnstock

**Entschuldigt:**

Herr Heiner Bleckmann (Landesschulbehörde)  
Frau Sabine Meyer (KTA)  
Frau Margret Reiners-Homann  
Herr Dieter Rohnstock (KTA)  
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding (Caritasverband)

**Es fehlte:**

Herr André Medeke (Landesjugendpfarramt)

**Hinzugezogen:**

Herr Herbert Winkel (Erster Kreisrat)

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2007
4. Mitteilung des Landrates
5. Erziehungsberatung; Antrag des Caritas-Sozialwerkes St. Elisabeth für die Weitergewährung des Zuschusses für die Außenstelle Damme
6. Ausbau der Tagesbetreuung
7. Familienhebammenprojekt
8. Aufgaben und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe

-----

**I. Öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende Clemens Rottinghaus eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

**2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

**3. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2007**

---

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird insoweit korrigiert, als dass die Sitzung um 15.30 Uhr begonnen hat.

**4. Mitteilung des Landrates**

---

./.

**5. Erziehungsberatung; Antrag des Caritas-Sozialwerkes St. Elisabeth für die Weitergewährung des Zuschusses für die Außenstelle Damme**

---

In seiner Sitzung am 21.12.2006 hat der Kreistag beschlossen, dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth für das Jahr 2007 für die Erziehungsberatungsstelle - Außenstelle Damme - einen Zuschuss von 20.000,00 € zu gewähren.

Die Erziehungsberatungsstelle hat nunmehr für das Jahr 2008 die Weitergewährung des Zuschusses beantragt.

Herr Kucklick trägt vor, dass sich die Erziehungsberatungsstelle in Damme durch ihre dreijährige Tätigkeit inzwischen zu einem wichtigen Faktor der psycho-sozialen Versorgung in den Südkreisgemeinden Damme, Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld entwickelt habe. Die Beratungszahlen seien im Vergleich zu 2005 um 24 % gestiegen. Der Anteil der Beratungen für Familien aus den Südkreisgemeinden an der Gesamtzahl der Beratungen im Landkreis Vechta habe sich damit auf 21,6 % erhöht.

Wegen des nachgewiesenen Bedarfs solle das bewährte Angebot im Südkreis daher weiterhin aufrechterhalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt bei einer Enthaltung:

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth für das Jahr 2008 einen Zuschuss von 20.000,00 € für die Erziehungsberatungsstelle - Außenstelle Damme - zu gewähren.

**6. Ausbau der Tagesbetreuung**

---

Herr Kucklick stellt anhand einer Power-Point-Präsentation die Eckpunkte des Ent-

wurfs der Richtlinien zur Kindertagespflege vor. Der Entwurf der Richtlinie ist den Ausschussmitgliedern vorab übersandt worden.

Grundsätzlich ist die Tagespflege eine vernünftige und kostengünstige Alternative zur Krippenbetreuung und soll daher stärker gefördert werden. Nach Ausführungen von Herrn Kucklick strebe der Landkreis Vechta eine Gleichstellung der Krippen- und Tagespflegebetreuung an. Der Eigenanteil der Eltern bei der Inanspruchnahme von Tagesmüttern sei dabei auf ein Maß zu begrenzen, das einer Krippenbetreuung gleichkomme.

Eine Förderung erfolge grundsätzlich unter den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Danach müssten Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Alternativ erfolge eine Förderung, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet sei.

Im Hinblick auf die Altersgruppe 3 bis 14 Jahre weist Herr Kucklick darauf hin, dass der Landkreis Vechta vorsehe, die oben genannten Voraussetzungen insoweit einzuschränken, als dass die Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig sein müsse.

Grundsätzlich sei eine Förderung ausgeschlossen, wenn Ehegatten, Lebensgefährten, unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) oder Haushaltsangehörige für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stünden. Vorhandene Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen, Horte), Ganztagschulen und verlässliche Grundschulen seien vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung sei zudem nur dann möglich, wenn die Tagesmutter im Besitz einer Tagespflegeerlaubnis sei.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werde die Geldleistung regelmäßig maximal für 8 Stunden am Tag an 5 Tagen (höchstens 40 Stunden/Woche) gewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Krankheit, Urlaub) oder Ausfall der Betreuung des Kindes (z. B. Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern) sehe die neue Richtlinie eine Weitergewährung der laufenden Betreuungskosten für einen Zeitraum von längstens 4 Wochen im Jahr vor. Der Einsatz einer notwendigen Ersatzkraft und Abwicklung der erforderlichen finanziellen Regelung erfolge in diesen Fällen durch das Familien-Kinderservicebüro der Städte und Gemeinden.

Als wesentlichen Eckpunkt des Richtlinienentwurfs beschreibt Herr Kucklick die Anhebung des Vergütungssatzes für Tagesmütter von derzeit 2,63 € auf 3,50 € pro Kind und Stunde. Die Zahlung solle künftig in der Regel direkt an die Tagesmütter erfolgen.

Um die Tagespflege als sinnvolle Alternative und Ergänzung zur Krippenbetreuung zu fördern, sei vorgesehen, den Eigenanteil der Eltern künftig auf die Höhe des Beitrages zu begrenzen, der für einen entsprechenden Krippenplatz zu zahlen wäre. Der Basiskostenbeitrag betrage bei einer Betreuungszeit von 20 Stunden/Woche mtl. 90,00 €. Auf Antrag der Eltern könne der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten sei. Es werde angestrebt, die finanzielle Abwicklung (Vergütung der Tagesmütter, Heranziehung der Eltern und Zumutbarkeitsprüfung) über die Familien- und Kinderservicebüros durchführen zu lassen. Diese Stellen seien auch Ansprechpartner vor Ort für die Vermittlung, fachliche Beratung, Begleitung von Eltern und Tagesmütter sowie die weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

Die Richtlinie sehe vor, dass der Landkreis den Städten und Gemeinden die gesamten verauslagten Tagespflegekosten erstatte.

Die Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen und die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII soll nach Herrn Kucklick weiter in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben.

Eine Tagespflegeerlaubnis sei erforderlich, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in Räumen Dritter an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauere. Geeigneten Tagesmüttern werde gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtige, für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zu 5 Kinder in Tagespflege zu betreuen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis seien neben der persönlichen Eignung, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen und kindgerechten Räumlichkeiten eine Qualifikation der Tagesmutter. Die Qualifikation sei in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von künftig mindestens 160 Stunden nachzuweisen. Ausnahmen seien nur zulässig, bei Bewerberinnen/Bewerber mit pädagogischer Berufsausbildung im Bereich der Kinderbetreuung oder bei Bewerberinnen/Bewerber, die die Qualifikation in anderer Weise erworben hätten, z. B. durch eine langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagespflege.

In lebhafter Diskussion erörtert der Ausschuss, ob eine 160-Stunden-Qualifikation von Tagesmüttern im Hinblick auf die Qualität der Leistung ausreichend ist. Insbesondere im Vergleich zur Betreuung in einer Krippe wird die geforderte Stundenzahl von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses für zu niedrig gehalten. Herr Kucklick verweist auf die Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI), die Aussagen zum Inhalt und Umfang der Qualifikation machen.

Zur Sicherung der Qualität der Leistung der vermittelten Tagespflegepersonen halten die Ausschussmitglieder eine Fachberatung für erforderlich, die neben dem Angebot der Beratung in den Familien-Kinderservicebüros auch aufsuchend die Tagesmütter in deren Haushalt berate und unterstütze.

In der weiteren Erörterung bewerten die Ausschussmitglieder die künftig vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Tagespflege im Landkreis Vechta und die Inhalte des Richtlinienentwurfs als positiv. Eine Betreuung von Eltern und Tagesmütter, sowie Vermittlung und Beratung durch die neu eingerichteten Familien-Kinderservicebüros in den Städten und Gemeinden wird allgemein als bürgernah begrüßt.

Frau Stuntebeck beanstandet, dass bisher keine Verhandlung mit den Kommunen hinsichtlich der geplanten finanziellen Abwicklung der Tagespflege durch die Familien-Kinderservicebüros (Vergütung der Tagesmütter, Heranziehung der Eltern) stattgefunden habe. Herr EKR Winkel weist darauf hin, dass diese Gespräche aufgenommen werden sollen, sobald die Richtlinie zur Tagespflege mit seinen grundsätzlichen Regelungen beschlossen worden sei.

Sodann beschließt der Ausschuss bei einer Enthaltung:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

- a) Der Eigenanteil der Eltern bei der Inanspruchnahme von Tagesmüttern wird auf das Maß begrenzt, dass der Krippenbetreuung gleichkommt.
- b) Der Vergütungssatz für Tagespflege wird von 2,63 € auf 3,50 € pro Betreuungsstunde angehoben.
- c) Die Richtlinien zur Tagespflege, mit Ausnahme der Regelungen zur finanziellen Abwicklung der Tagespflege durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta, werden beschlossen und treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den Kommunen hinsichtlich der finanziellen Abwicklung aufzunehmen.

## **7. Familienhebammenprojekt**

---

Der Landkreis Vechta beabsichtigt, in Anlehnung an bereits erfolgreich durchgeführte Modellprojekte im Rahmen der aufsuchenden Familienhilfe in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Kath. Frauen (SKF) ein "Familienhebammenprojekt" zu initiieren. Herr Kucklick stellt anhand einer Power-Point-Präsentation das Familienhebammenprojekt vor.

Zielgruppe des Projektes seien u. a. minderjährige Mütter (so genannte "Teenie-Mütter", schwangere Alleinstehende, Schwangere/Mütter aus Familien mit sozialen Problemen, Schwangere/Mütter aus gewalttätem Milieu, suchtkranke Schwangere/Mütter oder ausländische Schwangere/Mütter mit Hemmschwellen zum deutschen Gesundheitssystem.

Die natürliche Ansprechpartnerin in der Schwangerschaft ist die Hebamme, die auch bei Problemfamilien einen hohen Vertrauensvorsprung genießen kann. Sie ist in der Lage, zunächst die medizinische Grundversorgung von Mutter und Kind zu gewährleisten. Durch zusätzliche regelmäßige Besuche der Familie erhält sie einen Einblick in die Problemlandschaft und kann unterstützend und vermittelnd tätig sein und notfalls die Familie oder das Kind den evtl. notwendigen Hilfsangeboten zuführen. Zielsetzung seien umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die Stärkung der Elternkompetenz und notfalls die Heranführung an soziale Hilfsangebote. Der Einsatz der Familienhebamme in der Familie solle in der Regel unter Ausschöpfung des mit der Krankenkasse abzurechnenden Stundensatzes einen Zeitumfang von einem Jahr nicht überschreiten.

Nach den weiteren Ausführungen von Herrn Kucklick sehe das mit dem SKF e. V. erarbeitete Konzept für das Familienhebammenprojekt den kreisweiten Einsatz von 4 Familienhebammen unter fachlicher Begleitung einer Sozialarbeiterin mit einem Stundenumfang von 19,25 Wochenstunden vor. Der Aufgabenbereich der Sozialarbeiterin umfasse die Organisation und Koordination des Gesamtprojektes, Vernetzung mit anderen Stellen, Ansprechbarkeit für die Hebammen, erste Kontakte mit schwangeren Frauen oder Müttern, sowie die Fallverteilung, Verteilung der Kapazitäten etc.

Die Kosten des zunächst auf 3 Jahre angelegten Projektes werden nach Angaben von Herrn Kucklick auf jährlich 72.000,00 € kalkuliert. Mit einem Projektstart sei ab ca. April 2008 zu rechnen. Für 2008 seien deshalb zunächst 53.000,00 € veran-

schlägt worden.

In der sich anschließenden Erörterung stellt der Ausschuss fest, dass das Familienhebammenprojekt eine ideale Ergänzung zu den vor Ort bereits zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten darstelle. Durch die Vernetzung mit allen Beratungsdiensten sei ein individuelles, für jede Familie passendes Hilffsystem, schnell und zuverlässig hergestellt.

Der Ausschuss beschließt sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Durchführung eines auf 3 Jahre befristeten Familienhebammenprojektes zu beschließen.

## **8. Aufgaben und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe**

---

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) stellen Herr Linus Eichmann und Frau Heike Suhr vom Jugendamt die Aufgaben und Entwicklung der Jugendgerichtshilfe vor. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Das Sozialgesetz VIII lege die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die „Mitwirkung“ in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz fest. Danach sei es die besondere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sozialpädagogische Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung zu bringen. Im Mittelpunkt des Tätigwerdens aus Anlass eines Strafverfahrens stehe daher der Auftrag, einen Hilfeprozess einzuleiten.

Stationen im Jugendstrafverfahren seien nach den Ausführungen von Herrn Eichmann und Frau Suhr die Diversion, Bericht des Jugendamtes für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die Hauptverhandlung sowie die anschließende Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Hilfe zur Erziehung. Auch während der Dauer von Arresten und für die Zeit des Strafvollzuges halte die Jugendgerichtshilfe Kontakt zu den Jugendlichen und seinen Eltern.

Anhand eines Schaubildes werden die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe des Landkreises Vechta dargestellt. Hierzu zählen u. a. die Sozialen Trainingskurse, die offene Sportgruppe, Sozialisierungskurse, Verkehrserziehungskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressivitäts-Training, betreute Arbeitsauflagen oder Einzelbetreuung.

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe heben besonders die Tätigkeit des Jugendhilfevereins im Landkreis Vechta e. V. (JHV e. V.), hervor. Der Verein sei im Jahre 2000 von engagierten Personen des Jugendamtes und Personen von außerhalb, die sich der Jugendstrafrechtspflege verbunden fühlen, gegründet worden. Ziel des Vereins sei es, gefährdeten und straffällig gewordenen jungen Menschen ambulante Hilfen anzubieten und sie im Einzelfall zu unterstützen. Der Verein finanziere u. a. das Anti-Aggressivitäts-Training und beschaffe Material für das Soziale Training.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: 18:05 Uhr

Vechta, 29.11.2007

Winkel  
Erster Kreisrat

Protokollführer